

Beschluss:

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitragsersatzes im Rahmen des Verwaltungsvollzugs zu schaffen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den kommunalen Anteil des Beitragsersatzes für die Monate Januar und Februar 2021 an die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige Leistung handelt, zu gewähren.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei den Trägerinnen und Trägern, die nach der Münchner Förderformel und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden, für den Ausfall des Verpflegungsgeldes eine Pauschale in Höhe von einem Euro pro Tag für 20 Besuchstage pro Monat zu berücksichtigen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Trägerinnen und Träger mit Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden, zu verpflichten, den Beitragsersatz in Anspruch zu nehmen und die Fördervoraussetzungen dafür zu erfüllen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei einer eventuellen Verlängerung des Beitragsersatzes durch den Freistaat Bayern z.B. auf den Monat März 2021, dies im Rahmen des Verwaltungsvollzugs entsprechend umzusetzen. Die entsprechenden Anpassungen des Haushalts sind dann durch das Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zum Nachtragshaushaltsplan 2021 anzumelden.
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit, Nicht-Planbarkeit und zur vorläufigen

Haushaltsführung im Vortrag wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist – wie unter Kapitel 10 des Vortrags dargestellt – unabweisbar und unaufschiebbar, da der Beitragsersatz ansonsten nicht vollumfänglich an die Trägerinnen und Träger gewährt werden kann. Bei einer späteren Entscheidung sind ggf. die Fristen für die Rückerstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge, die Voraussetzung für die Beantragung des Beitragsersatzes sind, nicht mehr einhaltbar, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts führen kann.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2021 einmalig zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.816.000 Euro beim Produkt 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft (Finanzposition 4647.700.0000.6) zum Nachtragshaushalt 2021 und die einmalige Reduzierung der Haushaltsmittel 2022 in Höhe von 1.700.000 Euro zum Haushalt 2022 anzumelden.
8. Der Umwidmung von vorhandenen Mitteln 2021 einmalig in Höhe von 384.000 Euro aus dem bewilligten Budgetrahmen der Münchner Förderformel für den Beitragsersatz wird zugestimmt.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zusätzlichen Erlöse in Höhe von 6.816.000 Euro zum Nachtragshaushalt 2021 anzumelden.
10. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 6.816.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 6.816.000 Euro im

Jahr 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

12. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft reduziert sich um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
13. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
14. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um 20.000 Euro im Jahr 2021, davon sind 20.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.